

INFOSCHRIFT 1/2000

Neue Konsumentenschutzbestimmungen der EU Verbrauchsgüterrichtlinie 199/44/EG

Am 7. Juli 1999 hat die Europäische Union eine neue Konsumentenschutzbestimmung, die sogenannte Verbrauchsgüterrichtlinie, in Kraft gesetzt. Als Kleinstaat, umgeben von Mitgliedern der EU, betrifft diese Richtlinie aber auch die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied, da wir über unsere Grenzen hinaus mit den EU-Staaten in engen Wirtschaftsbeziehungen stehen.

Diese Infoschrift will aufzeigen, was Sinn und Zweck dieser neuen Richtlinie ist (I.), wer von dieser neuen Richtlinie betroffen ist (II.), was die neue Richtlinie beinhaltet (III.) und in welchem Umfang für Sie oder Ihr Unternehmen Handlungsbedarf bestehen kann (IV.).

I. Sinn und Zweck der Richtlinie

Die neue Verbrauchsgüterrichtlinie stellt eine Konsumentenschutzbestimmung dar und will dem einzelnen Verbraucher ermöglichen, die Vorzüge des EU-Binnenmarktes besser auszunützen. Sie soll gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leisten. Der Verbraucher soll durch den Umstand, dass er Waren nicht in seinem Wohnsitzstaat sondern in einem anderen Staat einkauft, also den Binnenmarkt mit seinem freien Warenverkehr ausnützt, keinen Nachteil erleiden. Hierbei ist nicht nur an den grenzüberschreitenden tatsächlichen

Handel in Grenzgebieten zu denken sondern auch an internationalen Handel durch neue Kommunikationstechnologien wie e-commerce mittels Internet.

Da diese Art von Handel durch die Vielfalt unterschiedlicher (Kauf-) Rechtsvorschriften der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zumindest potentiell behindert wird, sollen diese Vorschriften mittels der Verbrauchsgüterrichtlinie harmonisiert, einander angepasst werden. **Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten haben deshalb diese Richtlinie bis spätestens zum 1. Januar 2002 in ihr nationales Recht umzusetzen.**

II. Wer ist von der neuen Richtlinie betroffen?

Von der neuen Richtlinie betroffen sind Privatpersonen sowie Unternehmen, die gewerblich Verbrauchsgüter an Verbraucher im Raum der EU verkaufen.

Als Verbrauchsgüter gelten bewegliche körperliche Gegenstände, generell alle Arten von Waren mit Ausnahme von Energie. Verbraucher sind Personen, die die Güter für private, also nicht gewerbliche Zwecke gebrauchen. **Hier ist zu beachten, dass auch Güter, die eigentlich gewerblichen Zwecken dienen, hingegen auch im privaten Bereich gebraucht werden können** (beispielsweise Werkzeuge, Büromobiliar etc.), **unter die Verbrauchsgüterrichtlinie fallen**, da der Verkäufer kaum abschätzen kann, wie der Kunde das Produkt letztendlich einsetzt. Weiter gelten auch Occasionswaren als Verbrauchsgüter im Sinne dieser Richtlinie, sofern sie für den privaten Gebrauch bestimmt sind

Sie sind also von der Richtlinie betroffen, wenn Sie:

- **hergestellte oder eingekaufte Waren direkt in die EU verkaufen**
- **hergestellte oder eingekaufte Waren über Wiederverkäufer in die EU verkaufen**
- **und**
- **diese Waren dem privaten Gebrauch dienen können.**

III. Inhalt der neuen Richtlinie

a) Vertragsgemässe Güter

Zentraler Punkt der Verbrauchsgüterrichtlinie ist, dass der Verkäufer verpflichtet ist, vertragsgemässe Güter zu liefern. Dies heisst nichts anderes, als dass die Güter mit den vom Verkäufer gegebenen Beschreibungen (Produktbeschriebe, Werbung, Gebrauchsanweisungen etc.) übereinstimmen und die versprochenen Eigenschaften auch aufweisen. Weiter müssen sich die Güter für den dem Verkäufer vom Käufer genannten oder üblichen Zweck eignen und von üblicher Qualität sein. Gehört die Montage eines Gutes auch zum vereinbarten Kaufpreis, ist diese ebenfalls der Richtlinie unterworfen. Eine unsachgemässe Montage sowie eine mangelhafte Montageanleitung stellen demzufolge ebenfalls einen Mangel des Gutes dar.

b) Haftung des Verkäufers, Wiederverkäufers und des Herstellers

Der Verkäufer haftet sodann dem Verbraucher direkt für jede Vertragswidrigkeit des Gutes. Der Verbraucher hat Anspruch auf **unentgeltliche** (Versand-, Arbeits- und Materialkosten) Nachbesserung oder Ersatzlieferung innert angemessener Frist. Der Verbraucher kann zudem eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen, wenn der Verkäufer weder Nachbesserung noch Ersatzlieferung anbietet, diese Leistungen nicht innert angemessener Frist erbringt oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher Abhilfe geschaffen hat.

Der Verkäufer **haftet** dem Verbraucher hierfür während einer Mindestdauer von **zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung**, wobei dem Verbraucher je nach einzelstaatlicher Regelung eine **Rügefrist** von bis zu **zwei Monaten ab Entdecken des Mangels** zustehen kann. Zudem trägt der Verkäufer während der ersten sechs Monate nach dem Kauf die Beweislast dafür, dass das Produkt vertragsgemäss ist.

Für sämtliche Ansprüche eines Verbrauchers wird dem Verkäufer ein **Rückgriffsrecht auf den früheren Verkäufer (Wiederverkäufer) oder den Hersteller** eingeräumt.

d) Garantie

Vom Verkäufer oder Hersteller abgegebene **Garantien müssen auf die gesetzlichen Rechte gemäss der Verbrauchsgüterrichtlinie hinweisen** und dürfen die gesetzlichen Rechte der Verbraucher nicht beeinträchtigen. Garantien müssen zudem schriftlich vorliegen, einfach und verständlich sein und die notwendigen Angaben, insbesondere Dauer und räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers beinhalten. Die Sprache des Garantiescheins, wobei auch mehrere Sprachen vorgeschrieben werden können, kann vom jeweiligen Importland bestimmt werden.

e) Unabdingbarkeit

Die in der Verbrauchsgüterrichtlinie gewährten Rechte des Verbrauchers dürfen weder durch den mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag noch mittels der gewährten Garantie eingeschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden. **Die Wahl eines Rechts eines Nicht-EU-Mitgliedstaates zur Umgehung der Schutzbestimmungen dieser Richtlinie ist nicht zulässig. D.h. bei der Unterstellung eines Vertrages unter schweizerischem Recht, müssen die zwingenden Bestimmungen der Verbrauchsgüterrichtlinie entsprechend in den Vertrag integriert werden.**

IV. Handlungsbedarf

Die Verbrauchsgüterrichtlinie ist von den einzelnen EU-Staaten bis spätestens 1. Januar 2002 in deren innerstaatliches Recht umzusetzen, wobei auch Verbesserungen zu Gunsten des Verbrauchers zulässig sind. Eine solche Umsetzung kann aber auch bereits umgehend geschehen oder kann schon erfolgt sein, sofern die bestehenden Bestimmungen eines EU-Mitgliedlandes den Vorschriften der Richtlinie entsprechen. Folglich besteht in zeitlicher Hinsicht kein grosser Handlungsspielraum. Je schneller die eigenen Verträge und Geschäftsbedingungen usw. an die veränderte Situation angepasst werden, desto besser.

Da die Verbrauchsgüterrichtlinie auf sämtliche Handelsebenen wirksam wird, gilt es nebst den direkt den Verbraucher betreffenden einzelnen Verkaufsverträgen und Garantiebestimmungen auch die Verträge mit den Herstellern (Produktionsverträge), den Wiederverkäufern (Vertriebsverträge) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, seien es Einkaufs-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen entsprechend den neuen Bedingungen anzupassen.

Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere bezüglich der Art der Gewährleistung sowie der Fristen der Gewährleistung. Meist ist auch das Verhältnis der kaufrechtlichen Gewährleistung zur gewährten Produktgarantie neu festzulegen und zu formulieren. Es ist daher eine sorgfältige Abstimmung der verschiedenen Regelungen notwendig, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

Raggenbass Rechtsanwälte, Postfach 1332, Kirchstrasse 24A, CH-8280 Amriswil
Fon +41 71 411 59 59, Fax +41 71 411 36 61, E-Mail: office@raggenbass.com

Amriswil, April 2000
Prof. Dr. Georg Wenglorz
Patrick Allemann, RA